

§II

(1) Zu den Kindern gehören:

1. die ehelichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder,
2. die nichtehelichen Kinder,
3. die Stief- und Enkelkinder sowie die Pflegekinder, denen vom Werkstätigen der überwiegende Unterhalt gewährt wird.

(2) Zu den anderen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gehören:

1. Verwandte in gerader Linie, wie z. B. Eltern, Großeltern und Enkel,
2. Kinder, die erwerbsunfähig und somit nicht imstande sind, sich selbst zu unterhalten,
3. Töchter, die dem Werkstätigen an Stelle des pflegebedürftigen, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten den Haushalt führen, wenn weitere Kinder im Haushalt erzogen werden.

Zu §21 der SVO:

§12

Richtlinien für die Übernahme von Kosten für vorbeugende Maßnahmen erläßt der Bundesvorstand des FDGB.

Zu §23 der SVO:

§ 13

(1) Heilbehandlung in Krankenhäusern und Heilstätten liegt vor, solange durch ärztliche Behandlung die Krankheit geheilt oder in absehbarer Zeit so gebessert oder gelindert werden kann, daß stationäre Behandlung nicht mehr erforderlich ist.

(2) Als Heilbehandlung gilt nicht ein stationärer Aufenthalt aus Gründen der pflegerischen Betreuung wegen solcher Leiden oder Gebrechen, die durch Heilbehandlung nicht mehr behoben, gebessert oder gelindert werden können.

(3) Die Beurteilung, ob Heilbehandlung vorliegt, obliegt jeweils dem Leiter des betreffenden Krankenhauses oder der Heilstätte.

§14

Zeiten der Krankenhausbehandlung werden auf die Dauer der Hauskrankenpflege nicht angerechnet.

Zu §28 der SVO:

§15

(1) Invalidenrentner, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, haben bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld, Haus- oder *Taschengeld*¹⁰, wenn es sich nicht um eine Arbeitsunfähigkeit infolge des Rentenleidens handelt.

(2) Altersrentner, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, haben bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld, Haus- oder *Taschengeld*¹⁰, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht auf einen durch das natürliche Altern bedingten Zustand zurückzuführen ist.

§16

(aufgehoben)¹¹

10. Siche Ahm. 55 zu § 28 unter Reg.-Nr. 21.

11. Aufgehoben durch die Vierte VU über die Verbesserung der Leistungen der SV vom 6. 12. 1968 (GBl. II S. 1083).